Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Merkblatt

zur Förderung von Maßnahmen im Rahmender Verbändeprojektförderung

(Kap. 1601 Titel 685 04 Erl. Nr. 2.3)

vom 01.05.2021

1. Förderziel und Zuwendungszweck

Wenn Politik Umwelt- und Naturschutz im weitesten Sinne umsetzen will, muss sie die Bevölkerung von deren Notwendigkeit überzeugen und gesellschaftliche Mehrheiten organisieren. Hierzu leisten die Aktivitäten der Umwelt- und Naturschutzverbände einen unverzichtbaren Beitrag und nehmen eine zentrale und wichtige Rolle in den gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen ein.

Wirksamer Umwelt- und Naturschutz wird wesentlich getragen vom Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die meist ehrenamtlich in Verbänden organisiert sind. Verbände und Initiativen stärken durch ihre Arbeit das öffentliche Bewusstsein und das Engagement für Fragen des Umwelt- und Naturschutzes. Diese wichtige gesellschafts-politische Funktion begründet die finanzielle Förderung von entsprechenden öffentlichkeitsorientierten Maßnahmen der Umwelt- und Naturschutzverbände durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die gesellschaftliche Aufgabe der Verbände zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und Förderung des Engagements für Umweltschutz und Naturschutz zu unterstützen und weiter zu stärken.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die zur Erreichung des Ziels „Stärkung des öffentlichen

Bewusstseins und des Engagements für Umweltschutz und Naturschutz“ beitragen.

Dazu gehören grundsätzlich:

- Projekte zu politisch aktuellen Themen,
- Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung,
- Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern,
- Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung,
- Maßnahmen zur (umweltpolitischen) Vernetzung und Kooperation.

3. Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger können juristische Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Verbände, Initiativen, Organisationen) sein, die im Umwelt- oder im Naturschutz tätig sind oder werden. In der Regel ist es erforderlich, dass sich der Sitz bzw. Geschäftsbetrieb mindestens eines Kooperationspartners (verantwortliche Koordination) in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Kooperationsprojekte mehrerer Verbände werden begrüßt.

Die Länder und Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit an der Durchführung der Projekte ein erhebliches Bundesinteresse besteht (s. dazu 4.2). Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie ohne diese Förderung nicht umgesetzt werden könnten und nur, wenn mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde. Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung der Förderung gesichert sein.

4.2. Die Projekte müssen einen klaren ökologischen Schwerpunkt und eine breite Außenwirkung haben und sollen innovativ sein. Gefördert werden daher prioritär Projekte, die über eine rein lokale oder regionale Wirkung hinaus für den Natur- und Umweltschutz in Deutschland von Bedeutung sind. Rein lokal oder regional ausgelegte Projekte werden nur dann gefördert, wenn sie einen besonderen Modellcharakter aufweisen und sich daher auf andere Orte und Regionen übertragen lassen.

4.3. Nicht gefördert werden:

- investive Maßnahmen,
- wissenschaftliche Forschung,
- Maßnahmen, die aufgrund eines Gesetzes umgesetzt werden müssen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Teilfinanzierung (Fehlbedarfs-, Anteil- oder Festbetragsfinanzierung), nur in begründeten Ausnahmefällen im Wege der Vollfinanzierung gewährt.

Ein angemessener Eigenanteil soll übernommen werden.

5.3. Dauer und Höhe der Förderung

Die Förderung ist nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Kapitel 1601 Titel 685 04) möglich. Die Projektdauer ist in der Regel auf 24 Monate begrenzt, die maximale Höhe der Förderung beträgt 75.000 Euro pro Jahr. Das Projekt sollte aus verwaltungstechnischen Gründen möglichst erst am 1. April des Bewilligungsjahres beginnen.

5.4. Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten (Bemessungsgrundlage)

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben bzw. Kosten, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projekts anfallen, z.B. für das für die Projektdurchführung

erforderliche Personal, Aufträge an Dritte (z.B. Erstellung von Webseiten, Layout für Broschüren etc.), Sach- und Reisekosten.

Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen, z.B. der Bau/Umbau oder Erwerb von Immobilien oder Landerwerb.

Der Zuwendungsempfänger muss die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweisen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung.

6.2. Eine Zuwendung für ein Projekt mit Mitteln der Verbändeförderung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen oder nicht öffentlichen Mitteln Dritter nicht aus. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere Zuwendungen und Einnahmen, die mit Durchführung des Projekts erzielt werden – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides –der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7. Antragsverfahren/Bewilligungsbehörde

7.1.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Bereich des Umweltschutzes sind beim

Umweltbundesamt einzureichen:

Umweltbundesamt

Postfach 1406

06813 Dessau-Roßlau

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Bereich des Naturschutzes sind beim

Bundesamt für Naturschutz einzureichen:

Bundesamt für Naturschutz

Konstantinstraße 110

53179 Bonn

7.2. Vorlage förmlicher Förderanträge

Die Anträge sind in elektronischer Form und in Papierform einzureichen. Für die elektronische Übersendung ist ausschließlich das easy-Online Antragsformular zu verwenden. [https://foerderportal.bund.de/easyonline/] Zusammen mit diesem online-Antrag muss die Anlage „Projektbeschreibung“ [https://www.umweltbundesamt.de/dokument/anlage-antrag-auf-gewaehrung-einer-bundeszuwendung] als pdf-Dokument elektronisch übermittelt werden.

Der unterschriebene Antrag muss ergänzend zur elektronischen Übermittlung in Papierform an die Bewilligungsbehörde gesendet werden.

Antragstellende erhalten nach Eingang des Antrags in „easy-online“ per automatisierter E-Mail eine Bestätigung über den Eingang an die im easy-online Antragsformular hinterlegte E-Mail-Adresse.

7.3. Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Anlagen. Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahrenüber „profi-Online“.

7.4. Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen. Die Verwendungsnachweise werden über „profi-Online“ eingereicht.

7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse, gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Bewertungs- und Entscheidungsverfahren

Die Bewertung der Anträge erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, zunächst durch die jeweilige Bewilligungsbehörde, anschließend durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Auf dieser Grundlage trifft die Leitung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf der Basis einer Gesamtbewertung der Anträge gemäß den nachfolgend genannten Kriterien in der Regel bis zum Ende des Jahres die Entscheidung über eine Förderung. Die Liste der Projekte, die gefördert werden sollen, wird nach der Entscheidung auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eingestellt.

Wesentliche Kriterien für die Bewertung sind (s. dazu auch Punkte 4.1 - 4.3):

- Das Projekt muss einen klaren ökologischen Schwerpunkt sowie eine breite Außenwirkung haben und von erheblichem Bundesinteresse sein.
- Im Projektantrag sind die konkreten Ziele der Maßnahme dargelegt, die mit dem Projekt erreicht werden sollen.
- Ferner sind die wesentlichen geplanten Arbeiten/Arbeitsschritte ausführlich und schlüssig beschrieben, die im Projekt für die Erreichung der Ziele vorgesehen sind und an denen sich der Fortgang/Erfolg des Projektes beurteilen lässt.
- In dem Antrag sollte ferner dargestellt werden, wie Wechselwirkungen zwischen den im geplanten Projekt adressierten Aspekten des Umwelt- und Naturschutzes und sozialen sowie geschlechtsspezifischen Aspekten berücksichtigt werden.